

Zusammenfassung

Landtages zulässigerweise zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde gemacht werden können. Der Staatsgerichtshof nimmt insoweit eine Kontrollkompetenz in Anspruch. Dem ist zuzustimmen in den Konstellationen, in denen der Landtag funktional als Verwaltungsbehörde handelt.

3. Auch *Akte des Landesfürsten* lassen sich mit diesem Begründungsansatz der Kontrolle des Staatsgerichtshofs unterwerfen.

a) Gegenüber einer weit verbreiteten Rechtsauffassung in der liechtensteinischen Literatur, wonach staatliche Akte des Fürsten nicht beim Staatsgerichtshof anfechtbar seien, ist darauf hinzuweisen, dass es verfassungsgerichtsexemte Staatsakte in einer verfassungsgerichts-konstituierten Verfassungsordnung nicht geben kann. Die sog. absolute Immunität des Art. 7 Abs. 2 LV gilt nur der Person des Fürsten und steht dieser These nicht entgegen.

b) Die verfassungsprozessuale Absicherung der materiellen Grundrechtsbindung des Landesfürsten folgt im Übrigen aus einer verfassungs- und EMRK-konformen Auslegung des einfachen Verfassungsprozessrechts: Wenn Art. 104 LV selbst eine Beschränkung des Kreises der tauglichen Anfechtungsobjekte auf Gerichtsentscheidungen und Behördenentscheidungen im engeren Sinne nicht vorsieht, andererseits Art. 13 EMRK – wie der EGMR in seiner wichtigen Entscheidung zum Fall *Wille* hervorgehoben hat – ein innerstaatliches Beschwerderecht auch gegenüber Organakten des Fürsten verlangt, ist eine weite Deutung des Terminus «Verwaltungsbehörde» in Art. 23 Satz 1 StGHG eine zwingende Konsequenz.

XII. Zu den Kernproblemen der Verfassungsgerichtsbarkeit mit ausgeprägter Grundrechtsschutzfunktion zählt die (funktionell-rechtliche) *Aufgabenabgrenzung gegenüber der sog. Fachgerichtsbarkeit*. Der Vorrang der Verfassung und die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in alle Bereiche des Rechts bedeutet nicht, dass der Staatsgerichtshof in seiner Judikatur die Rolle einer zusätzlichen, vierten Berufungs- bzw. Revisionsinstanz übernehmen darf.

1. Seit der Grundsatzentscheidung vom 12. Juni 1961 hat der Staatsgerichtshof in seiner einschlägigen Judikatur bis weit in die 90er Jahre hin-